

Bernd Michael Uhl *** ***	<p style="text-align: right;">16 UF 62/24</p> <p style="text-align: center;">Oberlandesgericht Karlsruhe</p> <p style="text-align: center;">6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, etc.; amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus</p>
Botschaft der Republik Polen in Berlin Lassenstr. 19-21, 14193 Berlin-Grünwald +493022313155	

03.09.2024
 16 UF 62/24
 Oberlandesgericht Karlsruhe

Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes
5 StR 326/23 vom 20.08.2024
zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten NAZI-KZ-Sekretärin
wegen Beteiligung am NS-Massenmord

ANTRAG auf Eingabefristverlängerung von mindestens drei Monaten für die juristische Aufarbeitung u.a. wegen amtsseitiger NÖTIGUNG des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2021 und insbesondere am 13.06.2024 unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach mit der amtsseitigen Autoritären Verbotsposition entgegen Art. 5 GG bzgl. möglichem eingeforderten Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen der beantragten juristischen Aufarbeitungen von konkreten Tatbeteiligungen an NS-Verbrechen, an NS-Unrecht und an der Nazi-Justiz im Neckar-Odenwaldkreis in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung der Mosbacher Nachkriegs-Justiz.

BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage zu den im anhängigen Verfahrenskomplex vom OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 13.08.2024 unter 16 UF 62/24 qualifizierten „umfangreichen“, „vielfältigen“ und „übermäßigen“ Thematisierungen von Rassismus, NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis sowie deren mangelhafte juristischen Aufarbeitungen seitens der Mosbacher Nachkriegsjustiz nach 1945.

ZURÜCKWEISUNGEN der diskreditierenden und herabwürdigenden OLG KA-Klassifizierung der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben als ANGEBLICH „verfahrensfremd“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24 auf Grund der amtsseitig aktenkundig kontinuierlichen Thematisierung von Nationalsozialismus und Rassismus
 >>> >>> TEIL #01 <<< <<<

Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen AUCH seitens des Amtsgerichts Mosbach bzgl. der Nazi-Jäger-Aktivitäten

**im anhängigen Verfahrenskomplex
HIER zur amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers.**

**BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage für die Anhörungen von
im anhängigen Verfahrenskomplex benannten Zeugen
bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen
Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess
gegenüber dem Beschwerdeführer.**

**ZURÜCKWEISUNGEN der OLG KA-Verfügungen
mit den amtsseitig angedrohten inhaltlichen Verfahrens-Benachteiligungen
und den angedrohten Kostenauflegungen
vom 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024.**

**ANTRAG auf Verfahrenskostenbefreiungen für NS-Verfahren
beim AMTSGERICHT MOSBACH und OLG KA.**

**Vor dem aktuellen Hintergrund des 85. Jahrestag am 01.09.2024
des Überfalls auf Polen
als Eröffnung des Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieges :
BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage beim OBERLANDESGERICHT KARLS-
RUHE unter 16 UF 62/24
für die gerichtliche Anhörung zur Besprechung der Beschwerdeführer-Eingaben
bzgl. NS-Verbrechen an Polen*innen
sowohl im Neckar-Odenwaldkreis als auch in Baden-Württemberg.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhaltsverzeichnis

1. Kritikwürdiger Amtsseitiger Umgang mit beantragten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren beim AMTSGERICHT MOSBACH und OLG KA.....	3
2. Amtsseitige Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen von Rassismus und der Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021	4
2.1 Amtsseitig Wiederholte Thematisierungen von Rassismus-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex	4
2.1.1 Amtsseitige Verfahrensführung, u.a. auch unter AMTSGERICHT MOSBACH 6F 2/22=OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE 16 UF 62/24, entgegen der Strafprozessordnung § 158 bei Strafanträgen zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus.....	5
2.1.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Rechtsauffassung, dass es angeblich nicht Aufgabe eines deutschen Gerichtes sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten.....	6
2.1.3 Zurückweisung des Amtsseitigen Verschweigens, Verleugnens und Ignorierens der NS-Prozesse des 21. Jahrhunderts und des hohen Alters noch lebender NS-Täter*innen	6
2.1.4 Zurückweisung des Amtsseitigen Anlegens von sogenannten Sonderbänden für die Beschwerdeführer-Eingaben zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus ..	7
2.1.5 Zurückweisung der Amtsseitigen Relativierung der NAZI-AFD-Höcke-Rechtsprechung	8

2.2 Zurückweisungen von amtsseitigen Willkürhandlungen zur gezielten Benachteiligung des Beschwerdeführers	9
2.2.1 Zurückweisungen der amtsseitigen herabwürdigenden Abqualifizierung von Beschwerdeführer-Eingaben als angeblich „verfahrensfremd“ durch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 13.08.2024	9
2.2.2 Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitig selektiven Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleitung an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24	10
2.2.4 Zurückweisung der Amtsseitigen Begründung zur ABR-eA-Übertragung auf Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess zur Benachteiligung des Beschwerdeführers	11
2.2.5 Zurückweisung der Amtsseitigen Verweigerungen von beantragten Zeugenladungen bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer	12
3. Zurückweisung der amtsseitigen Bearbeitungsverweigerungen von beantragen juristischen Aufarbeitungen der NS-Verbrechen an Polen*innen im Neckar-Odenwaldkreis .	14
4. Zurückweisungen der amtsseitigen Bedrohung des Beschwerdeführers durch beabsichtigte Erfolglosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen	18
5. Weitere Begründungen und Beantragungen.....	19
6. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung.....	19

1. Kritikwürdiger Amtsseitiger Umgang mit beantragten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren beim AMTSGERICHT MOSBACH und OLG KA

>>> >>> ZUR VERMEIDUNG VON WIEDERHOLUNGEN wird HIER verwiesen auf...

1. Amtsseitiger Umgang mit beantragten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren
 - 1.1 Erwartungshaltungen an ein deutsches Gericht zum Umgang mit Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus
 - 1.2 Amtsseitige nötigende Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Antragstellers
 - 1.3 Amtsseitige Explizite Nicht-Benennungen von konkreten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismuseingaben
 - 1.4 Amtsseitige Nötigung des Antragstellers auf Grund seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten
 - 1.5 Vom Antragsteller thematisierte NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis
 - 1.6 Verfahrensrelevanter Persönlichkeitsbetroffenheits-Bezug von Kind und KV zur NS-Problematik im Neckar-Odenwaldkreis
 - 1.7 Gezielte amtsseitige Benachteiligung des Antragstellers in familienrechtlichen SR-UG-UH-Verfahren wegen seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten
 - 1.8 Handeln und Entscheiden des fallverantwortlichen AG MOS-Spruchkörpers entgegen den Orientierungsleitlinien des Amtsgerichtsdirektors Dr. Lars Niesler

>>> >>> AUS DER EINGABE vom 31.08.2024 an das 16 UF 62/24 Oberlandesgericht Karlsruhe (AMTSGERICHT MOSBACH 6F 2/22)... >>> Unter BERUFUNG auf und GEMÄSS des Urteils des Bundesgerichtshofes 5 StR 326/23 vom 20.08.2024 zur Verurteilung einer 99-jährigen Zivilangestellten KZ-Sekretärin wegen Beteiligung am NS-Massenmord ANTRAG auf Eingabefristverlängerung von mindestens drei Monaten für die juristische Aufarbeitung u.a.

wegen amtsseitiger NÖTIGUNG des KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers seit 2021 und insbesondere am 13.06.2024 unter 6F 9/22 beim Amtsgericht Mosbach mit der amtsseitigen Autoritären Verbotsposition entgegen Art. 5 GG bzgl. möglichem eingeforderten Verschweigen, Verleugnen und Verharmlosen der beantragten juristischen Aufarbeitungen von konkreten Tatbeteiligungen an NS-Verbrechen, an NS-Unrecht und an der Nazi-Justiz im Neckar-Odenwaldkreis in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung der Mosbacher Nachkriegs-Justiz. ||| ZURÜCKWEISUNGEN der OLG KA-Verfügungen mit den amtsseitig angedrohten inhaltlichen Verfahrens-Benachteiligungen und den angedrohten Kostenauflegungen unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024. ||| ANTRAG auf Verfahrenskostenbefreiungen für NS-Verfahren beim AMTSGERICHT MOSBACH und OLG KA.

2. Amtsseitige Kontinuierliche VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen von Rassismus und der Nazi-Jäger-Aktivitäten des Beschwerdeführers im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021

ZUR KONKRETEN EINSEITIGEN AMTSSEITIGEN BENACHTEILIGUNG des HIER Geschädigten KV, Nazi-Jägers, Beschwerdeführers und Antragstellers auf Grund seiner o.g. eindeutigen konkreten Haltungen und Aktivitäten gegen Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus wie unter Kapitel 1, unter Kapitel 3 und wie im Folgenden dargelegt :

2.1 Amtsseitig Wiederholte Thematisierungen von Rassismus-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 führt HIER EINERSEITS DAZU am 13.08.2024 aus, dass der KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer mit seinen „vielfachen, umfangreichen, übermäßigen eigenen Eingaben“ im anhängigen Verfahrenskomplex einseitig monologisierend die von der KM und anderen Verfahrensbeteiligten sowie vom vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH ihm gegenüber erhobenen wahrheitswidrigen „Rassismus“-Vorwürfe und Unterstellungen im Zivilprozess, die HIER auch nachweisbar verfahrens- und entscheidungsrelevant wie dargelegt im anhängigen Verfahrenskomplex sind, thematisiert habe. UND ZWAR zur ANGEBLICH eigens selbst-verschuldeten persönlichen und beruflichen Rufschädigung innerhalb und außerhalb der Verfahren. Das OLG-KA nimmt HIERBEI amtsseitig eine Täter-Opfer-Umkehr zum Nachteil des HIER o.g. Geschädigten Beschwerdeführers vor.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 führt HIER ANDERERSEITS DAZU am 13.08.2024 EXPLIZIT NICHT aus, dass NACHWEISBAR AKTENKUNDIG KONTINUIERLICH sowohl KM, andere Verfahrensbeteiligte als auch amtsseitig das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach selbst HIER im anhängigen Verfahrenskomplex seit 2021 sowohl wahrheitswidrige Rassismus-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführer-Eingaben zur juristischen Aufarbeitung von Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus im Rahmen seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten thematisieren. UND ZWAR zur gezielten Benachteiligung des Beschwerdeführers mit der initialen Beeinflussung der Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), von denen dann ausgehend assoziiert der Beschwerdeführer HIER dann Benachteiligungen sowohl in den Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22) als auch in den Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei weiteren assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex erfahren muss. Dies begründet HIER die KV-beantragte Verwirkung eines KM-Unterhaltsanspruches. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer

übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.1.1 Amtsseitige Verfahrensführung, u.a. auch unter AMTSGERICHT MOSBACH 6F 2/22=OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE 16 UF 62/24, entgegen der Strafprozessordnung § 158 bei Strafanträgen zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHIER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex die Strafprozessordnung unter § 158 im anhängigen Verfahrenskomplex seit Sommer 2022 bei der gesetzlich geregelten Entgegennahme für konkrete amtsseitige Eingangsbestätigungen, konkrete amtsseitige Sachverhaltsbenennungen und konkrete amtsseitige Weiterbearbeitungsmitteilungen bzw. konkrete Zuständigkeitsverweisungen von Strafanträgen gezielt missachtet. UND DIES INSBESONDERE bei o.g. eingereichten KV-Strafanträgen beim Amtsgericht Mosbach zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus aus Kapitel 1 und Kapitel 3. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHIER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass auch der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bereits das AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 2/22 = OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE 16 UF 62/24 bereits am 22.06.202 schriftlich verfahrensrelevant aktenkundig auf diese o.g. Sachverhalte in der zu kritisierenden Verfahrensführung beim AMTSGERICHT MOSBACH hingewiesen und dementsprechend sachgerechte Eingangs- und Weiterleitungs-Bestätigungen sowohl bzgl. der KV-Strafanzeigen sowohl gegen die wahrheitswidrigen KM-Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer als auch bzgl. der unter Kapitel 1 und Kapitel 3 erläuterten KV-Strafanzeigen-Eingaben zur juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen und NS-Unrecht beim vorinstanzlichen AMTSGERICHT MOSBACH erbeten hatte. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHIER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, dass daraufhin anschließend das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH nachweisbar aktenkundig im anhängigen Verfahrenskomplex Hin und Wieder mal sporadisch im anhängigen

Verfahrenskomplex EXPLIZIT Pauschale und ABER NICHT-Nachvollziehbare und NICHT KONKRETE ANGEBLICHE Weiterleitungsbestätigungen an die Staatsanwaltschaft Mosbach mitteilt, ABER HIERBEI weiterhin konkrete Eingangsbestätigungen, konkrete Sachverhaltsbenennungen und konkrete Weiterbearbeitungsmitteilungen bzw. konkrete Zuständigkeitsverweisungen von Strafanträgen ENTGEGEN der Strafprozessordnung § 158 im anhängigen Verfahrenskomplex gezielt missachtet. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.1.2 Zurückweisung der Amtsseitigen Rechtsauffassung, dass es angeblich nicht Aufgabe eines deutschen Gerichtes sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHERR GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass daraufhin anschließend das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH nachweisbar aktenkundig im anhängigen Verfahrenskomplex unter AMTSGERICHT MOSBACH 6F 9/22 am 17.08.202 schriftlich verfahrensrelevant aktenkundig AUSRÜCKLICH mitteilt, dass es ENTGEGEN Kapitel 1 ANGEBLICH NICHT Aufgabe eines deutschen Gerichtes sei, die NS-Vergangenheit aufzuarbeiten. UND INSBESONDERE die eigene Nazi-Justiz-Vergangenheit. UND DIES SOLLE AMTSSEITIG INBESONDERE GELTEN im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des AMTSGERICHT MOSBACH und der Mosbacher Justiz und des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bzgl. NS-Verbrechen und NS-Unrecht, auch bzgl. Nazi-Justiz beim AG MOS, im Neckar-Odenwaldkreis, sowie bzgl. deren mangelhafte juristische Aufarbeitung nach 1945 durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.1.3 Zurückweisung des Amtsseitigen Verschweigens, Verleugnens und Ignorierens der NS-Prozesse des 21. Jahrhunderts und des hohen Alters noch lebender NS-Täter*innen

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHERR GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass daraufhin anschließend das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex unter AMTSGERICHT MOSBACH 6F 9/22 am 17.08.2022 schriftlich

verfahrensrelevant aktenkundig mitteilt, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH das konkrete Einreichen von konkret beantragten NS-Verfahren per Fax dem Beschwerdeführer amtsseitig nötigend untersagt. UND DIES wegen AG MOS-amtsseitiger zugeschriebener ANGEBLICH NICHT vorhandener Eilbedürftigkeit bzgl. der vom Beschwerdeführer beim AMTSGERICHT MOSBACH beantragten konkreten NS-Verfahren. Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH missachtet HIERBEI gezielt das KONKRETE hohe Alter noch lebender NS-Täter*innen, INSBESONDERE auch bzgl. NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis aus Kapitel 1 und Kapitel 3, das ABER die EILBEDÜRFTIGKEIT HIER KONKRET NACHWEISBAR begründet. Das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH missachtet, verleugnet und verschweigt HIERBEI gezielt die in 2022, 2023 und 2024 laufenden NS-Prozesse des 21. Jahrhunderts. Beispielsweise: Die Verurteilung eines 101-jährigen KZ-Wachmannes in 2022 durch das Landgericht Neuruppin wegen Beihilfe zum NS-Massenmord. Die Verurteilung einer 97-jährigen KZ-Sekretärin in 2022 durch das Landgericht Itzehoe wegen Beihilfe zum NS-Massenmord. Die o.g. Verurteilung der mittlerweile 99-jährigen Zivilangestellten KZ-Sekretärin durch den Bundesgerichtshof am 20.08.2024 wegen Beteiligung am NS-Massenmord. HIERZU verweigert das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in 2024 bisher jegliche konkrete Stellungnahme und Erläuterung zur diesbzgl. Verfahrensführung seiner Vorinstanz AG MOS. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.1.4 Zurückweisung des Amtsseitigen Anlegens von sogenannten Sonderbänden für die Beschwerdeführer-Eingaben zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHERR GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass daraufhin anschließend das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH in seiner amtsseitigen Reaktion nachweisbar im anhängigen Verfahrenskomplex unter AMTSGERICHT MOSBACH 6F 9/22 am 17.08.202 schriftlich verfahrensrelevant aktenkundig mitteilt, dass das AMTSGERICHT MOSBACH die Beschwerdeführer-Eingaben zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus aus Kapitel 1 und Kapitel 3 separiert und getrennt von der Akte in Sonderbänden anlegen wird. UND DIES amtsseitig aktenkundig OHNE JEGLICHE einzelne sachverhaltsbezogenen konkreten Bearbeitungsmitteilungen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass der Antragsteller und Beschwerdeführer grundsätzlich seit 2022 HIER verfahrensrelevanten Eingaben in seinen Schriftsätzen zu Beantragungen, Beweisanträgen, Beschwerden, Ein- und Widersprüchen, etc. auch aus anderen Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex, INSBESONDERE auch die Beschwerdeführer-Eingaben (Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus) aus Kapitel 1 und Kapitel 3, EBENFALLS auch mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 versehen hat. U.a. ist dadurch HIER das NUR SELEKTIVE KV-Eingaben-Weiterleiten des

Amtsgericht Mosbach an das Oberlandesgericht Mosbach HIER aktenkundig dokumentiert und belegt. ANDERERSEITS hat HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT alle immer noch o.g. ausstehenden Beschwerdeführer-Eingaben mit AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 beim AMTSGERICHT MOSBACH aus anderen assoziierten Verfahren zur Weiterleitung seitens des vorinstanzlichen fallverantwortlichen AMTSGERICHT MOSBACH nach der KV-RA-Beschwerde Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024 unter 16 UF 62/24 eingefordert (Vgl. Kapitel 2.2.2). Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.1.5 Zurückweisung der Amtsseitigen Relativierung der NAZI-AFD-Höcke-Rechtsprechung

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller.

ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in den assoziierten Familienrechtsverfahren unter 6F 202/21 amtsseitig die NAZI-AFD-Höcke-Rechtsprechung dadurch relativiert, dass das AMTSGERICHT MOSBACH HIER zulässt und toleriert, dass KM-seitig Familienangehörige des KV, Beschwerdeführers als wahrheitswidrig mit einem aus der Luft gegriffenen Werturteil als NAZI bezeichnet werden. UND ZWAR zur initialen gezielten Beeinflussung der Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), von denen ausgehend assoziiert der Beschwerdeführer HIER dann Benachteiligungen sowohl in den Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22) als auch in den Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex erfahren muss. Die aktuelle und geltende AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung definiert ABER DAHINGEHEND genau, wer, wie und warum als „NAZI“ bezeichnet werden darf und wer NICHT ! ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass die KM im familienpsychologischen Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 Familienangehörige des KV und Beschwerdeführers als ein aus der Luft gegriffenes Werturteil wahrheitswidrig und rechtswidrig entgegen der aktuellen AFD-Nazi-Höcke-Rechtsprechung als „NAZI“ bezeichnet. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: **HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in der Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrenseteiligte in Familienrechtsverfahren als „NAZI“ zu bezeichnen !!!**

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2 Zurückweisungen von amtsseitigen Willkürhandlungen zur gezielten Benachteiligung des Beschwerdeführers

2.2.1 Zurückweisungen der amtsseitigen herabwürdigenden Abqualifizierung von Beschwerdeführer-Eingaben als angeblich „verfahrensfremd“ durch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE am 13.08.2024

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bezeichnet HIER die unter Kapitel 1 und Kapitel 3 dargelegten Eingaben des KV, Nazi-Jägers, Beschwerdeführers und Antragstellers unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 mit seiner verfahrens- und entscheidungserheblichen unterdrückenden ausschließenden Abwehr-Intention von Herabwürdigung und Herabsetzung EINERSEITS GENERELL als ANGEBLICH „verfahrensfremd“, OHNE ABER dass das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE selbst HIER diese o.g. unter Kapitel 1 und Kapitel 3 dargelegten Eingaben amtsseitig jeweils im Einzelnen EXPLIZIT und KONKRET benennt und dann dazu sachverhaltsbezogen einzeln konkret mit deren ANGEBLICHEN VERFAHRENSFREMDHEIT erläutert. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT willkürlich NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass seit 2021 NICHT NUR vom Beschwerdeführer KONTINUIERLICHE VERFAHRENSRELEVANTE UND ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHE Thematisierungen von seinen Nazi-Jäger-Aktivitäten einerseits und von den Rassismus-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer im anhängigen Verfahrenskomplex seitens des Beschwerdeführers (Laut OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 „umfangreich“, „vielfältig“ und „übermäßig“) selbst nachweisbar aktenkundig im anhängigen Verfahrenskomplex stattfinden. SONDERN wie HIER dargelegt und erläutert auch von anderen Verfahrensbeteiligten. ABER ZUDEM AUCH seitens des vorinstanzlichen Amtsgerichts Mosbach selbst HIER zur gezielten amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers bei der ABR-eA-Übertragung auf die KM unter 6F 211/21 vom 23.12.2021 (Laut OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 „umfangreich“, „vielfältig“ und „übermäßig“) (Vgl. u.a. Kapitel 2.1.5). Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT diese o.g. konkreten nachweisbaren Sachverhalte. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es ergehen HIER die ZURÜCKWEISUNGEN der diskreditierenden und herabwürdigenden OLG KA-Klassifizierung mit amtsseitig zum Ausdruck gebrachter Ausschließungs- bzw. Unterdrückungsintention der o.g. Beschwerdeführer-Eingaben unter Kapitel 1 und wie in Kapitel 3 dargelegt als ANGEBLICH „verfahrensfremd“ in der Verfügung vom 13.08.2024 unter 16 UF 62/24. Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT

KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen. !!!

2.2.2 Zurückweisung der AG MOS-Amtsseitig selektiven Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleitung an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE behauptet und erläutert HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich zur amtsseitig beabsichtigt gezielten Benachteiligung des Antragstellers und Beschwerdeführers, dass *„Soweit das Amtsgericht Schriftsätze des Beschwerdeführers hierher weitergeleitet hat, so wurden diese nicht als Teil des amtsgerichtlichen Verfahrens 6F 9/22 weitergeleitet, sondern lediglich deshalb, weil der Beschwerdeführer auf diesen Schriftsätzen auch das amtsgerichtliche Aktenzeichen des vorliegenden Verfahrens – 6F 2/22 – angegeben hatte.“*

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE widerspricht HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich dem Beschwerde-Hinweis des KV-RA Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024, dass das Amtsgericht Mosbach *„offensichtlich nicht alle Schriftsätze des Antragstellers, sondern nur selektiv einzelne Schreiben des Antragstellers aus dem Verfahren 6F 9/22, an das Oberlandesgericht weiterleitet.“*

ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass der Antragsteller und Beschwerdeführer grundsätzlich seit Sommer 2022 so gut wie alle HIER verfahrensrelevanten Eingaben in seinen Schriftsätzen zu Beantragungen, Beweisanträgen, Beschwerden, Ein- und Widersprüchen, etc. auch aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex EBENFALLS auch mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 versehen hat. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen. U.a. ist dadurch HIER das NUR SELEKTIVE amtsseitige Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleiten des Amtsgericht Mosbach an das Oberlandesgericht Mosbach HIER aktenkundig dokumentiert und belegt.

ANDERERSEITS hat HIER ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT alle immer noch o.g. ausstehenden KV-Eingaben beim AMTSGERICHT MOSBACH zur Weiterleitung seitens des vorinstanzlichen fallverantwortlichen AMTSGERICHT MOSBACH nach der KV-RA-Hinweis-Beschwerde des Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024 unter 16 UF 62/24 eingefordert.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: **HIERMIT** wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, sich seinerseits amtsseitig an das AMTSGERICHT MOSBACH zu wenden und sämtliche o.g. ausstehenden Beschwerdeführer-Eingaben an das Amtsgericht Mosbach aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex, die ZUDEM auch EBENFALLS KONKRET und NACHWEISBAR mit 6F 2/22 = OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 gekennzeichnet sind, NICHT nur zur amtsseitig selektiv, sondern nachweisbar zur vollumfassenden und vollständigen Weiterleitung vom AG an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE anzufordern. UND ZWAR um HIER weitere Benachteiligungen des Antragstellers und Beschwerdeführers zu vermeiden !!!

DIES BETRIFFT HIER o.g. sachverhaltsbezogen INSBESONDERE im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des AMTSGERICHT MOSBACH und des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE die im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer HIER thematisierten NS-Verbrechen gegen Polen*innen im Neckar-Odenwaldkreis und deren mangelhafte juristische Aufarbeitung nach 1945 durch die Mosbacher und baden-württembergische Nachkriegsjustiz unter Kapitel 1 und Kapitel 3. Unter 16 UF 62/24 kündigt HIER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE an, den Beschwerdeführer benachteiligend, sich verfahrensinhaltlich NICHT im Einzelnen konkret auseinandersetzen zu wollen mit den NS-Verbrechen an Polen*innen sowohl im Neckar-Odenwaldkreis als auch in Baden-Württemberg.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.4 Zurückweisung der Amtsseitigen Begründung zur ABR-eA-Übertragung auf Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess zur Benachteiligung des Beschwerdeführers

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller. Neben den HIER amtsseitig-beabsichtigten Abqualifizierungszuschreibungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE gegenüber den Rassismus-Thematisierungen in den Beschwerdeführereingaben als viel zu viel „umfangreich, vielfältig und übermäßig“ und damit ANGEBLICH amtsseitig NICHT bearbeitbar, kündigt HIER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 1 an, ERSTENS den Beschwerdeführer, verfahrensinhaltlich u.a. ENTGEGEN Art. 1 und Art. 5 GG benachteiligend, sich amtsseitig EXPLIZIT NICHT im Einzelnen konkret mit den o.g. Beschwerdeführer-Eingaben im anhängigen Verfahrenskomplex auseinandersetzen zu wollen. UND ZWEITENS kündigt das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE HIER ZUDEM an, dem Beschwerdeführer auch noch für die o.g. selbst angekündigte intendierte verfahrensinhaltliche Benachteiligung des Beschwerdeführers AUCH NOCH ZUSÄTZLICH Kosten aufzuerlegen und ihn weiterhin massiv finanziell schädigen zu wollen. Diese Verfahrensführungstentionen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE gegenüber dem Beschwerdeführer sind HIER u.a. zurückzuführen auf die nachweisbare aktenkundige kontinuierliche verfahrensinterne und öffentliche Justizkritik des Beschwerdeführers seit 2021 im anhängigen Verfahrenskomplex, die unter 16 UF 62/24 dem OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE HIER OFFENSICHTLICH missfällt und von der amtsseitig gewünscht und eingefordert, der Beschwerdeführer konfrontiert mit dieser amtsseitig angedrohten Benachteiligungs-Doppelstrategie, ablassen solle. DIES BETRIFFT INSBESONDERE die HIER kritischen Beschwerdeführer-Eingaben (Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus) aus Kapitel 1 und Kapitel 3 sowie HIER GEZIELT die kontinuierliche verfahrensinterne und öffentliche Beschwerdeführer-Kritik an konkreten NS-Verbrechen und NS-Unrecht im Neckar-Odenwaldkreis sowie am konkreten Versagen der Mosbacher Nachkriegsjustiz bei deren juristischen Aufarbeitungen seit 1945.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH ZUNÄCHST die Beantragungen SOWOHL KM-seitig ALS AUCH KV-seitig unter 6F 211/21 bzw. 6F 202/21

bzgl. Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen vor Gericht zu „Rassismus“-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer, wie in Kapitel 2.2.5 erläutert, verweigert hat. UND DANN ABER unmittelbar anschließend HIER zur gezielten amtsseitigen Benachteiligung des Beschwerdeführers bei der ABR-eA-Übertragung auf die KM unter 6F 211/21 vom 23.12.2021 auch in der Beschlussbegründung auch zitierenden Bezug auf o.g. NICHT geladene Zeugen und NICHT gerichtlich angehörte Zeugen nimmt und deren NICHT gerichtlich überprüften Zeugenaussagen verwendet. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

2.2.5 Zurückweisung der Amtsseitigen Verweigerungen von beantragten Zeugenladungen bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: BEWEISMITTELERHEBUNG: Es ergehen HIERMIT die BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 für die ordnungsgemäßen Anhörungen und Befragungen von im anhängigen Verfahrenskomplex KM-seitig und KV-seitig benannten Zeugen unter Wahrheits- und Erklärungspflicht bzgl. der verfahrensrelevanten und entscheidungserheblichen „Rassismus“-Unterstellungen in den Zivilprozessen im anhängigen Verfahrenskomplex gegenüber dem Beschwerdeführer wie im Folgenden begründet: !!!!

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE benennt HIER unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 in Absatz 4 EINERSEITS die verfahrensrelevante Thematisierung von wahrheitswidrigen „vermeintlichem Rassismus“ „Rassismus“-Unterstellungen gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Beschwerdeführer und Antragsteller zur initialen Beeinflussung der Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), von denen ausgehend assoziiert der Beschwerdeführer HIER dann Benachteiligungen sowohl in den Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22) als auch in den Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex erfahren muss.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG willkürlich EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, bzgl. der konkreten nachweisbaren aktenkundigen Sachverhalte, dass das AMTSGERICHT MOSBACH in seiner vorinstanzlichen Verfahrensführung die konkreten Eingaben und Beantragungen SOWOHL KM-seitig ALS AUCH KV-seitig unter 6F 211/21 bzw. 6F 202/21 bzgl. Zeugenladungen und Zeugenvernehmungen vor Gericht unter Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht über Tatsachen im anhängigen Verfahrenskomplex missachtet und ignoriert, d.h. HIER amtsseitig EXPLIZIT verweigert, hat. UND ZWAR, um diese Zeugenaussagen aus den eidesstaatlichen Versicherungen in den KM-seitigen Eingaben mit „Rassismus“-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer ENTGEGEN einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und -prüfung in einer gerichtlichen Anhörung HIER EXPLIZIT NICHT zu überprüfen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl.

Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG willkürlich EXPLIZIT NICHT, nimmt KEINERLEI Bezugnahme und ERLÄUTERUNG vor, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH HIER Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer aus o.g. eidesstaatlichen Zeugen-Erklärungen EINERSEITS in seiner amtsseitigen Begründung zur ABR-eA-Übertragung auf die KM unter 6F 211/21 am 23.12.2021 verwendet, die HIER ZUDEM u.a. das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE dann unter 16 UF 62/24 am 13.08.2024 auf Seite 1 Absatz 4 teilweise zitiert, und ABER ANDERERSEITS die o.g. KM- und KV beantragten diesbzgl. Zeugenladungen ENTGEGEN einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und -prüfung in einer gerichtlichen Anhörung verweigert. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und aus der eigenen Erfahrung in seinen diesbzgl. Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG willkürlich EXPLIZIT NICHT, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH HIER Rassismus-Unterstellungen gegenüber dem Beschwerdeführer hinsichtlich dessen auch amtsseitig gezielter Benachteiligung zulässt. UND ZWAR zur initialen gezielten Beeinflussung der Sorgerechtsverfahren (6F 211/21, 6F 202/21), von denen ausgehend assoziiert der Beschwerdeführer HIER dann Benachteiligungen sowohl in den Umgangsrechtsverfahren (6F 9/22) als auch in den Unterhaltsverfahren (6F 2/22 = 16 UF 62/24 OLG KA) sowie bei assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex erfahren muss. UND ZWAR zusätzlich zur gezielten persönlichen und beruflichen Rufschädigung des Beschwerdeführers, auch mit der Absicht der negativen Beeinträchtigung seiner Arbeitsverhältnisse HIER in der sozialen Arbeit (Kinder- und Jugendhilfe, Integrationsdienst für Flüchtlinge) neben und ausgehend von den verfahrensinternen verfahrensinhaltlichen Benachteiligungen des Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER unter 16 UF 62/24 ABER ANDERERSEITS BISHER GLEICHZEITIG willkürlich EXPLIZIT NICHT, dass die KM im Sommer 2024 weiterhin seit 2021 verfahrensbeeinflussend ihre wahrheitswidrigen o.g. Rassismus-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem Beschwerdeführer aufrecht erhält und HIER ZUDEM erneut bekräftigt, indem die KM HIER unmittelbar beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 die o.g. eidesstaatlichen Zeugenerklärungen einreicht, zu denen ABER das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH die o.g. KM- und KV-seitig beantragten Zeugenladungen zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung und -prüfung in einer gerichtlichen Anhörung EXPLIZIT verweigert hat. Die KM macht aber HIER diese o.g. Eingaben an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 EXPLIZIT OHNE die Benennung einer ladungsfähigen Anschrift der ihrerseits benannten Zeugen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten diesbzgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten

Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung eindeutig klar zu stellen, wann, wie und wo es zulässig sein kann, Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen der Familienrechtsverfahren „Rassismus“ zu unterstellen !!!

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

3. Zurückweisung der amtsseitigen Bearbeitungsverweigerungen von beantragten juristischen Aufarbeitungen der NS-Verbrechen an Polen*innen im Neckar-Odenwaldkreis

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Vor dem aktuellen Hintergrund des 85. Jahrestag am 01.09.2024 des Überfalls auf Polen als Eröffnung des Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieges. HIERZU ist die mangelhafte juristische Aufarbeitung der Deutschen Nachkriegsjustiz zu den NS-Verbrechen gegen Polen und an Polen*innen zu benennen im öffentlichen Diskurs; in den Rechts-, Geschichts-, Politik-Wissenschaften, etc.; beim Deutschen Bundestag und auch in den Aussagen von deutschen Bundespräsidenten. HIERZU sind die AKTUELLEN Polnischen Wiedergutmachungs-Forderungen für die von Nazi-Deutschland in und gegen Polen verursachten Weltkriegsschäden zu benennen. Bundespräsident Steinmeier in 2023 sowie Bundeskanzler Scholz in 2024 BENENNEN EXPLIZIT die Sachverhalte der NS-Verbrechen in und gegen Polen vor 1945 sowie das Versagen der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz bei der juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen in und gegen Polen nach 1945. Steinmeier und Scholz entschuldigen sich dafür offiziell im Namen Deutschlands.

Unter 16 UF 62/24 missfallen und verärgern HIER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE OFFENSICHTLICH die HIER aktenkundigen kritischen Beschwerdeführer-Eingaben (Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus) im anhängigen Verfahrenskomplex, so dass das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE HIER amtsseitig den Beschwerdeführer mit einer gezielten amtsseitigen Benachteiligungs-Doppelstrategie (verfahrensinhaltliche Benachteiligung sowie Kostenauflegungen mit weiterführenden finanziellen Schädigungen) nötigt und bedroht, so dass der HIER amtsseitig angegriffene Beschwerdeführer dann damit von seiner kontinuierlichen verfahrensinternen und öffentlichen Justizkritik ablassen solle. UND DIES INSBESONDERE bzgl. seiner konkreten Justizkritik gegenüber dem Amtsgericht Mosbach und gegenüber dem Oberlandesgericht Karlsruhe.

DIES BETRIFFT HIER o.g. sachverhaltsbezogen INSBESONDERE im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des AMTSGERICHT MOSBACH und des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE die im anhängigen Verfahrenskomplex vom Beschwerdeführer HIER thematisierten NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis und deren mangelhafte juristische Aufarbeitung nach 1945 durch die Mosbacher und die baden-württembergische Nachkriegsjustiz unter Kapitel 1. Unter 16 UF 62/24 kündigt HIER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE an, den Beschwerdeführer benachteiligend, sich verfahrensinhaltlich NICHT im Einzelnen konkret auseinandersetzen zu wollen mit den NS-Verbrechen an Polen*innen sowohl im Neckar-Odenwaldkreis als auch in Baden-Württemberg.

GEMÄSS der HIER unter 16 UF 62/24 vom OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE angekündigten Verfahrensführungsententionen solle HIER der Beschwerdeführer von seiner verfahrensinternen und öffentlichen Justizkritik am AMTSGERICHT MOSBACH und am OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bzgl. der NS-Verbrechen gegen Polen und bzgl. deren mangelhaften juristischen Aufarbeitung durch die deutsche Nachkriegsjustiz ablassen. Das OLG

kündigt HIER wie zuvor dargelegt an, sich NICHT im Einzelnen damit konkret auseinandersetzen zu wollen. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER DAZU an, das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in seiner diesbzgl. Verfahrensführung in KEINSTER WEISE kritisieren zu wollen.

Das Amtsgericht Mosbach missachtet die Strafprozessordnung unter § 158 bei der diesbzgl. gesetzlich geregelten Entgegennahme bei Eingangs- und Weiterbearbeitungsbestätigung, HIER ABER EXPLIZIT bei NS-Verbrechen in und gegen Polen deren Anwendung mit der NICHT-Benennung der Sachverhalte, NICHT -Ausstellung der Eingangsbestätigungen und der NICHT-Mitteilung von Weiterbearbeitungen bzw. mit Verweigerungen von Mitteilungen offizieller öffentlicher Zuständigkeitsweiterverweisung in der Sache (Vgl. Kapitel 2.1.1). Das Amtsgericht Mosbach verweigert HIERZU eine offiziell beurkundete Mitteilung zu einer seiner Meinung nach zuständigen deutschen Justizbehörde im Fall, dass sie sich selbst als nicht zuständig erkennt und benennt. Das Amtsgericht Mosbach setzt HIER damit die juristische NICHT-Aufarbeitung des Versagens der deutschen Nachkriegsjustiz bei der Aufarbeitung von NS-Verbrechen in und gegen Polen fort. In der sachlichen und fachlichen Zuständigkeit einer kindeswohl-orientierten Familienrichterin beim Amtsgericht Mosbach sind NS-Verbrechen gegen Minderjährige, wie in den NS-Konzentrationslagern und Juden-Ghettos in dem von Nazi-Deutschland besetzten Polen, wie bei Wehrmachts- und SS-Massakern, beim Nazi-Kinderraub aus Polen und Zwangsgermanisierungen, bei Hinrichtungen von polnischen Zwangsarbeitern, Ermordung von Kindern polnischer Zwangsarbeiterinnen, etc. In seiner KONKRETEN örtlichen Zuständigkeit sind zudem die Tatbeteiligungen an NS-Verbrechen im heutigen Neckar-Odenwaldkreis gegen Polen*innen.

SIEHE DAZU AUCH u.a. vom Amtsgericht Mosbach bisher ignorierte und NICHT bearbeitete Beschwerdeführer-Eingaben ... :

... Antrag auf amtsseitige Verfügung an das Amtsgericht Mosbach zu 6F 9/22, 6F 2/22, 6F 202/21, 6F 2/23: Erinnerungs-Antrag vom 26.04.2023 auf gerichtliche Prüfung des am 01.09.2022 von Polen vorgelegten Gutachtens zu von den Nazi-Deutschland verursachten Weltkriegsschäden anlässlich der Rede des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier am 80. Jahrestag am 19.04.2023 zur Niederschlagung des Aufstands im Warschauer Ghetto. ... AMTSSEITIGE UNTÄTIGKEIT bei den beantragten JURISTISCHEN AUFARBEITUNGEN von NS-Massenmordverbrechen an Menschen mit polnischem und osteuropäischem Hintergrund sowie von NS-Massenkindesentführungen aus Polen mit Zwangsgermanisierungen. Die diesbezüglichen konkreten Sachverhaltsbenennungen, Eingangs- und Weiterbearbeitungs- bzw. Weiterleitungsbestätigungen seitens des HIER fallverantwortlichen Spruchkörpers beim Amtsgericht Mosbach stehen seit Sommer 2022 bezgl. der jeweiligen konkreten Nazi-Verbrechenskomplexe in und gegen Polen immer noch aus ...

... ... Dazu zählen NACHWEISBAR auch die AMTSSEITIG beim Amtsgericht Mosbach IGNORIERTEN juristischen Aufarbeitungen von ZWANGSGERMANISIERUNGEN der von Nazi-Deutschland aus den besetzten Gebieten in Polen entführten Kinder ausgehend von den Beschwerdeführer-Eingaben an das Amtsgericht Mosbach u.a. unter 6F 2/22 am 14.08.2023, 06.04.2023, 20.03.2023 sowie unter 6F 9/22 am 01.09.2022, 25.07.2022, 05.07.2022, 04.07.2022, 03.07.2022, 07.06.2022, 29.05.2022 sowie unter 6F 202/21 am 24.03.2023, 20.03.2023, 19.03.2023 sowie unter 6F 2/23 am 24.03.2023, 20.03.2023, 19.03.2023 hinsichtlich der Konkreten Petition des AS beim DEUTSCHEN BUNDESTAG 3-16-05-008-059396, Auswärtige Angelegenheiten, vom 01.09.2009 bis 2012 : Klärung des internationalen Kinder- raubes von 1933-1945 in Polen und der anschließenden ZWANGSGERMANISIERUNG der ins Deutsche Reich verbrachten Kinder sowie diesbezüglich weiterführende Petitionen bei Länderparlamenten, wie WD 3-2 0561 Landtag Rheinland-Pfalz vom 15.12.2011 || AB.0316.16

Bayrischer Landtag vom 08.12.2011 || Tgb. Nr. E 1087/ 11 Landtag des Saarlandes vom 13.02.2012 || Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg || 20-8 Freie Hansestadt Bremen vom 16.02.2012, etc. Der Deutsche Bundestag hat in 2011 die Anliegen des Antragstellers zu „Internationaler Kindesraub in Polen 1933-1945 und Zwangsgermanisierung“ an Länderparlamente weitergeleitet, die dann wiederum in ihren Absichtsbekundungen die diesbezüglichen Aufarbeitungsbemühungen als diskussionswürdige Inhalte in ihr Bildungswesen, in Schüler- und Jugendaustausch und in den internationalen Austausch integriert haben wollen. Dazu zählen u.a. auch Nazi-Massenhinrichtungen von polnischen Zwangsarbeitern, wie thematisiert in Beschwerdeführer-Anträgen vom 17.12., 18.12., 22.12.2022 und 09.04.2023 unter 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 an das Amtsgericht Mosbach zu juristischen Aufarbeitungen konkreter Tatbeteiligungen an NS-Massenhinrichtungen von polnischen Zwangsarbeitern in der Mosbacher Region wegen sogenannter „geschlechtsvertraulicher Beziehungen zu deutschen Frauen“: u.a. Zwei Fälle aus heutigem Neckar-Odenwald-Kreis: a) 1941 in Oberschefflenz Władysław Skrzypacz b) 1942 in Hardheim Stanisław Piaskowski.

... .. Dazu zählen u.a. auch WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN vom 18.12.2022 unter 6F 9/22 FÜR DIE AUFHEBUNG DER HAFT IM LANDGERICHTSGEFÄNGNIS MOSBACH UND FÜR DIE AUFHEBUNG IHRER EINWEISUNG IN DAS KZ RAVENSBRÜCK ausgehend von Mosbach-Baden an das Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22: Für die deutsche Frau aus Oberschefflenz wegen sogenannter „geschlechtsvertraulicher Beziehungen“ zu und „intimen Verkehr“ mit einem polnischen Zwangsarbeiter in Mosbach aus dem heutigen Neckar-Odenwald-Kreis

... .. Dazu zählen u.a. auch STRAFANZEIGEN vom 22.12.2022 GEGEN VERANWORTLICHE MITARBEITER*INNEN VON LANDRATSÄMTERN vor 1945 in Baden, insbesondere beim Landratsamt Mosbach, wegen Beihilfe zu Mord in den Tatkomplexen a) Versterben von NS-Zwangsarbeitern auf Grund von unmenschlichen Lager-, Haft- und Arbeitsbedingungen b) Ermordungen und Hinrichtungen von Zwangsarbeitern

... .. Dazu zählen u.a. auch Nazi-Massentötungen von Kindern osteuropäischer Zwangsarbeiterinnen, wie thematisiert in Beschwerdeführer-Anträgen an das Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 vom 11.06., 19.06., 17.12.2022 zu Nazi-Massenmordverbrechen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: Hier Tatbeteiligungen am Nazi-Massenmordaktionen an Babys und Kindern, d.h. hier konkret an Kindern von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen während der Nazi-Massentötungen in Ausländerkinderpflegestätten, NS-Entbindungsheimen und in anderen Einrichtungen.

HIERZU verweigert der o.g. fallverantwortliche Spruchkörper beim Amtsgericht Mosbach im anhängigen Verfahrenskomplex wie zuvor ausgeführt die konkrete Sachverhaltsbenennung, konkrete Eingangsbestätigung und konkrete Mitteilung über Weiterbearbeitung bzw. Weiterverweisung für die Beschwerdeführer-Eingaben bzgl. Strafrechtlicher Verfolgung von NS-Täter*innen; Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren; Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren auch für Familienangehörige von NS-Opfern. DABEI verweigert das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH HIER auch eine respektvolle Benennung und Anerkennung von NS-Verfolgten und NS-Opfern. Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE kündigt HIER unter 16 UF 62/24 ZUDEM DAZU an, das vorinstanzliche Amtsgericht Mosbach in seiner diesbzgl. Verfahrensführung in KEINSTER WEISE kritisieren zu wollen. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Es wird HIER darauf hingewiesen...: Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE widerspricht HIER EINERSEITS unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 22.08.2024 auf Seite 1 verfahrens- und entscheidungserheblich der Beschwerde-Hinweis des KV-RA Herrn Sommer aus Würzburg vom 20.08.2024, dass das Amtsgericht Mosbach „*offensichtlich nicht alle Schriftsätze des Antragstellers, sondern nur selektiv einzelne Schreiben des Antragstellers aus dem Verfahren 6F 9/22, an das Oberlandesgericht weiterleitet.*“

ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass der Beschwerdeführer seit Sommer 2022 bzgl. o.g. verfahrensrelevanten Eingaben in seinen Schriftsätzen zu Beantragungen, Beweisanträgen, Beschwerden, Ein- und Widersprüchen, Strafanzeigen, Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren, Widergutmachungs- und Entschädigungsverfahren, etc. zu o.g. NS-Verbrechen gegen Polen*innen im Neckar-Odenwaldkreis auch aus anderen assoziierten Verfahren im anhängigen Verfahrenskomplex EBENFALLS u.a. auch mit der diesseitigen AKTENZEICHENKENNZEICHNUNG 6F 2/22 = 16 UF 62/24 OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE versehen hat. ANDERERSEITS benennt HIER unter 16 UF 62/24 ABER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE IM GEGENSATZ DAZU willkürlich NICHT, dass das vorinstanzliche AMTSGERICHT MOSBACH HIER NUR willkürlich selektiv Beschwerdeführer-Eingaben an das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 weiterleitet. DIES betrifft HIER AUCH u.a. die AG MOS-Amtsseitige Unterdrückung der Beschwerde-Führer-Eingabe „unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/23, 6F 2/22, amtsseitige KV-Sonderbände zu Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismusan das Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach, vom 14.07.2024 wegen NICHT-Sachgemäßer Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden bzgl. der von Nazi-Deutschland verursachten Weltkriegsschäden in Polen und NS-Verbrechen gegen polnische Staatsbürger wie NS-Zwangsarbeiter; Verunglimpfung des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier bzgl. seiner offiziellen Anerkennung sowohl von Nazi-Verbrechen in und gegen Polen sowie seiner Aussagen zum Versagen der deutschen Nachkriegsjustiz bei der Aufarbeitung von Nazi-Verbrechen in und gegen Polen; Vor dem aktuellen Hintergrund der 16. deutsch-polnischen Regierungskonsultationen in Warschau Anfang Juli 2024 u.a. zur Anerkennung, Entschuldigung und Wiedergutmachung von Nazi-Verbrechen in und gegen Polen. U.a. ist dadurch HIER das NUR SELEKTIVE amtsseitige Beschwerdeführer-Eingaben-Weiterleiten des Amtsgerichts Mosbach an das Oberlandesgericht Karlsruhe unter 16 UF 62/24 HIER aktenkundig dokumentiert und belegt. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

!!! Es wird HIER darauf hingewiesen...: BEWEISMITTELERHEBUNG: Es ergehen HIERMIT die BEANTRAGUNG mehrerer Verhandlungstage beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24, um in einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Sachverhaltsermittlung, Sachverhaltsprüfung, Entscheidungsfindung, schriftlichen Beschlussbegründung NS-Verbrechen an Polen*innen sowohl im Neckar-Odenwaldkreis als auch in Baden-Württemberg sowie deren mangelhafte juristische Aufarbeitung nach 1945 durch die Mosbacher und die baden-württembergische Nachkriegsjustiz wie u.a. unter Kapitel 1 und Kapitel 3 HIER unter 16 UF 62/24 juristisch aufzuarbeiten. !!!!

4. Zurückweisungen der amtsseitigen Bedrohung des Beschwerdeführers durch beabsichtigte Erfolgslosigkeitsbescheidung des Antragsbegehrens und durch beabsichtigte Kostenauflegungen

Wie HIER zuvor dargelegt in Kapitel 1 =>> „1.2 Amtsseitige nötige Doppelstrategie für gezielte Benachteiligungen des Antragstellers“; „1.4 Amtsseitige Nötigung des Antragstellers auf Grund seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten“; „1.5 Vom Antragsteller thematisierte NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis“; „1.7 Gezielte amtsseitige Benachteiligung des Antragstellers in familienrechtlichen SR-UG-UH-Verfahren wegen seiner Nazi-Jäger-Aktivitäten“ nötigt, bedroht und erpresst HIER das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 in der Verfügung vom 13.08.2024 auf Seite 1 Absatz 1 den Antragsteller und Beschwerdeführer, damit der Antragsteller und Beschwerdeführer davon ablassen solle, auch zukünftig Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus INSBESONDERE im Mosbacher justizzuständigen Neckar-Odenwaldkreis vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe zu thematisieren.

Sowohl das Amtsgericht Mosbach als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe verfolgen seit 2021 HIERBEI eine nötige Doppelstrategie mit einer kontinuierlichen inhaltlichen Verfahrensbenachteiligung im o.g. beim AMTSGERICHT MOSBACH anhängigen Verfahrenskomplex EINERSEITS und den Verfahrenskostenauflegungen sowie weiteren finanziellen Schädigungen ANDERERSEITS gegenüber dem KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer ENTGEGEN Art. 5 GG, damit der HIER geschädigte KV, Nazi-Jäger, Antragsteller und Beschwerdeführer unter der HIER vorliegend amtsseitig eingeforderten Handlung, Duldung und Unterlassung am 13.06.2024 unter 6F 9/22 AMTSGERICHT MOSBACH sowie unter 16 UF 62/24 OLG KA-Verfügungen vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 ...

... davon ablassen solle, Eingaben zu juristischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus und zur AFD sowohl beim AMTSGERICHT MOSBACH als auch beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE seit 2022 auch künftig einzureichen und dann auch noch anschließend deren amtsseitig ordnungs- und sachgemäße Bearbeitungen einzufordern

... davon ablassen solle, sowohl das AMTSGERICHT MOSBACH als auch das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE sowohl verfahrenintern als auch öffentlich dafür zu kritisieren, dass die o.g. Eingaben zu beantragten juristischen Aufarbeitungen NICHT ordnungs- und sachgemäß bearbeitet werden. Dies betrifft im situativen Kontext zu o.g. Sachverhalten u.a. o.g. Strafanträge an das AMTSGERICHT MOSBACH gemäß Strafprozessordnung § 158; o.g. beantragte Wiederaufnahme- und Aufhebungsverfahren; o.g. beantragte Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverfahren.

... davon ablassen solle, die mangelhafte juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen durch die deutsche Nachkriegsjustiz nach 1945 vor und bei dem AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE zu thematisieren, die auch schon im öffentlichen Diskurs; in den Rechts-, Geschichts-, Politik-Wissenschaften, etc.; beim Deutschen Bundestag und auch in den Aussagen von deutschen Bundespräsidenten wie u.a. Gauck und Steinmeier thematisiert wurden. UND DIES INSBESONDERE im KONKRETEN Zuständigkeitsbereich des AMTSGERICHT MOSBACH und OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE bzgl. NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis und deren mangelhafte juristische Aufarbeitung nach 1945 durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz.

Das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE thematisiert und erläutert HIER BISHER EXPLICIT NICHT diese konkreten nachweisbaren Sachverhalte und konkreten Eingaben des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers. Dies kann der KV-RA Herr Sommer aus Würzburg bei dem ihm vom Antragsteller und Beschwerdeführer

übersandten dieszgl. Eingabekopien und in seinen Verfahrensbevollmächtigten Fallbegleitungen bezeugen.

Auch aus diesen Gründen werden diese Verfügungen des OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 vom 13.08.2024 und vom 22.08.2024 HIER mit Einspruch, Widerspruch und Beschwerde zurückgewiesen.

5. Weitere Begründungen und Beantragungen

HIERMIT wird beim OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE unter 16 UF 62/24 beantragt, nachweislich Schutz vor Benachteiligung und Diskriminierung des HIER geschädigten KV, Nazi-Jägers, Antragstellers und Beschwerdeführers zu gewährleisten, weil der Antragsteller und Beschwerdeführer gemäß der Meinungsfreiheit unter Art. 5 GG sowohl das AMTSGERICHT MOSBACH und das OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE in seinen Verfahrensführungen und Entscheidungsfindungen und Entscheidungsbegründungen "umfangreich" und "vielfältig" sowohl verfahrenintern als auch öffentlich kritisiert. UND DIES INSBESONDERE zur mangelhaften Aufarbeitung von NS-Verbrechen im Neckar-Odenwaldkreis durch die Mosbacher Nachkriegsjustiz seit 1945 unter Kapitel 1 und Kapitel 3.

Weitere Begründungen folgen zeitnah.

6. Beweismittel, Begründung und Glaubhaftmachung

... o.g. Verfahrenskomplexe bei AMTSGERICHT MOSBACH und OLG KA

... AG MOS-amtsseitig angelegte Beschwerdeführer-Eingaben-Sonderbände zu Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus

... Online-Dokumentation: <http://nationalsozialismus-in-mosbach-baden.de/>

... Öffentliche INFORMATIONSAUSHANGSTAFELN im Amtsgericht Mosbach in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung zu NS-Verbrechen und deren juristischen Aufarbeitungen durch die Mosbacher Justiz nach 1945 ... NS-Schreibtischtäter als Haupt- und Exzessivtäter, Nazi-Justizverbrechen sowie Kontinuität von NS-Funktionseleiten und Nazi-Juristen nach 1945 am Beispiel des Nazi-Staatsrechtlers, NS-Rechtstheoretikers Carl Schmitt. Die antisemitischen Nürnberger Gesetze von 1935 nannte er eine „Verfassung der Freiheit“. Er vertrat die Freund-Feind-Theorie zur Rechtfertigung und Beförderung der NS-Ideologien für den Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieg gegen äußere Feinde und für die NS-Verfolgung und NS-Vernichtung der inneren politischen, rassenideologischen und rassenhygienischen Feinde. Mit seiner Theorie der Großraumordnung rechtfertigte Schmitt den Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieg in Europa. Vor dem Primat einer unbedingten Wahrung der nationalen Souveränität vor allem autoritärer Staaten gegenüber den Forderungen der Demokratie lehnte Schmitt internationale Sanktionen ab.

Mit freundlichen Grüßen, Bernd Michael Uhl

.....